

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anhang IV</b> <b>zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge</b> <b>Lehramt Gymnasium</b> <b>Erweiterungsfach Französisch/Italienisch/Spanisch</b>	<b>D 3.4.3</b>
---	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017 und der Änderung vom 20. März 2020)

## § 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Französisch/Italienisch/Spanisch kann im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 120 ECTS-cr studiert werden.
- (2) Davon entfallen 90 ECTS-cr auf die fachwissenschaftlichen Module. Darüber hinaus sind 15 ECTS-cr im Rahmen der Fachdidaktik zu erbringen. Außerdem ist eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 ECTS-cr vergeben werden.

## § 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur RahmenVO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in Modul 1, 3, 6 und ggf. 9;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in Modul 2, 4, 7 und ggf. 9;
- für den Bereich Sprachpraxis in Modul 5, 8 und ggf. 9;
- für den Bereich Landes- und Kulturwissenschaften in Modul 3 und ggf. 9;
- für den Bereich Fachdidaktik im Modul „Fachdidaktik“.

### Modul 1: Literaturwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	Einf.	Kl	6
Einführung in die frz./ital./span. Literaturwissenschaft	PS	var	6

Wird ein weiteres sprachliches Fach als Hauptfach studiert und wurde die Lehrveranstaltung *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* absolviert, so kann diese für das Erweiterungsfach Französisch/Italienisch/Spanisch angerechnet werden.

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

**Erklärung der Abkürzungen:** cr = ECTS = ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, Einf. = Einführungsveranstaltung, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, Kl = Klausur, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, S = Seminar, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anhang IV</b> <b>zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge</b> <b>Lehramt Gymnasium</b> <b>Erweiterungsfach Französisch/Italienisch/Spanisch</b>	<b>D 3.4.3</b>
---	----------------

- 2 -

### **Modul 2: Sprachwissenschaftliche Grundlagen**

Es sind 12 cr nachzuweisen.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I	S/VL	var	6
Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen II	S/VL	var	6

Wird ein weiteres sprachliches Fach als Hauptfach studiert und wurden die Lehrveranstaltungen *Struktur und Geschichte der romanischen Sprachen I* und *II* absolviert, so können diese für das Erweiterungsfach Französisch/Italienisch/Spanisch angerechnet werden.

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

### **Modul 3: Literatur- und Kulturgeschichte**

Es sind 9 cr nachzuweisen.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Epoche/Autor/Gattung I	PS	HA	6
Literatur- und Kulturgeschichte	VL	KI	3

### **Modul 4: Vertiefung Sprachwissenschaft**

Es sind 12 cr nachzuweisen.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Kerngebiet	S	var	6
Varietäten	S	var	6

### **Modul 5: Sprachpraxis I**

Es sind 9 cr nachzuweisen.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Mündliche Kommunikation I	Ü	var	3
Schriftliche Kommunikation I	Ü	var	3
Sprachmittlung I	Ü	var	3

Das arithmetische Mittel der beiden besten Prüfungsleistungen ergibt die Modulnote.

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anhang IV</b> <b>zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge</b> <b>Lehramt Gymnasium</b> <b>Erweiterungsfach Französisch/Italienisch/Spanisch</b>	<b>D 3.4.3</b>
---	----------------

- 3 -

### **Modul 6: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft**

Es sind 9 cr nachzuweisen.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Epoche, Autor, Gattung II	HS	HA	6
Epoche, Autor, Gattung III	HS		3

### **Modul 7: Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft**

Es sind 6 cr nachzuweisen.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung	S	var	6

### **Modul 8: Sprachpraxis II**

Es sind 9 cr nachzuweisen.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Mündliche Kommunikation II	Ü	var	3
Schriftliche Kommunikation II	Ü	var	3
Sprachmittlung II	Ü	var	3

### **Modul 9: Individuelle Schwerpunktsetzung**

Es sind insgesamt 6 cr nachzuweisen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls können an einer Universität im Ausland erbracht werden. In diesem Fall können in Abstimmung mit den für Anrechnungsfragen zuständigen Fachberaterinnen und Fachberatern Veranstaltungen aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Sprachpraxis frei belegt werden. Alternativ können Leistungen aus den Bereichen der französischen/italianistischen/hispanistischen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder der französischen/italienischen/spanischen Sprachpraxis im Umfang von mindestens 6 cr an der Universität Konstanz erbracht werden. In diesem Fall muss eine Veranstaltung im Bereich Landes- und Kulturwissenschaft belegt werden. Es ist möglich, einen Teil der ECTS-cr dieses Moduls im Rahmen des Auslandssemesters und einen Teil an der Universität Konstanz zu erbringen.

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anhang IV</b> <b>zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge</b> <b>Lehramt Gymnasium</b> <b>Erweiterungsfach Französisch/Italienisch/Spanisch</b>	<b>D 3.4.3</b>
---	----------------

- 4 -

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft/ Sprachpraxis/Landes- und Kulturwissen- schaft	var	var	6

### **Modul Fachdidaktik**

Es sind insgesamt 15 cr nachzuweisen.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Fachdidaktik I-III	S	var	15

### **§ 3 Abschlussprüfung**

#### **(1) Mündliche Abschlussprüfung**

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei Schwerpunktthemen. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung wird in der studierten Sprache abgehalten, soweit nicht bei Gegenständen, die insgesamt nicht mehr als zehn Minuten in Anspruch nehmen dürfen, der Übergang zur deutschen Sprache angezeigt erscheint.

Für die mündliche Abschlussprüfung werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

#### **(2) Masterarbeit**

Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-cr vergeben. Wird sie im Fach Französisch/Italienisch/Spanisch verfasst, kann sie in der Zielsprache des Studiengangs angefertigt werden. § 19 Abs. 1 Nr. 6a) der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium findet keine Anwendung. Weiteres ist in § 20 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

### **§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen**

Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Französisch/Italienisch/Spanisch.

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anhang IV</b> <b>zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge</b> <b>Lehramt Gymnasium</b> <b>Erweiterungsfach Französisch/Italienisch/Spanisch</b>	<b>D 3.4.3</b>
---	----------------

- 5 -

## § 5 Fremdsprachenkenntnisse

Für Französisch, Italienisch und Spanisch sind als Studienvoraussetzung jeweils Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache und Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen. Die Grundkenntnisse gelten als nachgewiesen durch zwei Jahre Unterricht in der Sekundarstufe, Endnote mindestens „ausreichend“, oder Niveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Für das Fach Französisch ist darüber hinaus das Sprachniveau B2 nach dem GER in Französisch nachzuweisen.

Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzungen nicht nachweisen können, müssen den Nachweis bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach erbringen und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine Verlängerung der Regelstudienzeit:

- für den Erwerb von Kenntnissen in romanischen Fremdsprachen insgesamt maximal zwei Semester und
- für den Erwerb von Lateinkenntnissen maximal zwei Semester.

Liegen in der studierten Sprache muttersprachliche Kompetenzen, können den Studierenden auf Antrag sprachpraktische Teilleistungen aus Modul 5 und 8 erlassen werden. Die ECTS-cr dieser Übungen sind dann ersatzweise in fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

## § 6 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet.

Es können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein. Das Modul „Fachdidaktik“ ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

## § 7 Bildung der Fachnote

Die Modulnoten der im Masterstudiengang Französisch/Italienisch/Spanisch absolvierten Module gehen entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-cr zu 90 % in die Fachnote ein. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung geht zu 10 % in die Fachnote ein.

## § 8 Bildung der Gesamtnote

Die Fachnote geht zu 90 %, die der Masterarbeit zu 10 % in die Gesamtnote ein.

<p style="text-align: center;"><b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anhang IV</b> <b>zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge</b> <b>Lehramt Gymnasium</b> <b>Erweiterungsfach Französisch/Italienisch/Spanisch</b></p>	<p><b>D 3.4.3</b></p>
--	-----------------------

- 6 -

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

#### **Anmerkung:**

Dieser Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2017 vom 27. Juli 2017 veröffentlicht.

Die Änderung dieses Anhangs wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 7/2020 vom 20. März 2020 veröffentlicht.